



Recherche

Technische DIN-Vorschriften nur warme Luft?

Unglaublicher Normen-Pfusch empört EU-Kommission

Hersteller von Holzfräsmaschinen, Fahrzeugkranen, Gartenschreddern und Steigleitern könnten in einem Albtraum erwachen. Die EU-Kommission musste nämlich einige technische Normen für Null und nichtig erklären, weil deutsche Normungsgremien offensichtlich ihre Hausaufgaben nicht gemacht haben.

Man stelle sich die wenig beneidenswerte Situation der betroffenen Hersteller vor! Im schlimmsten Fall kann dies nicht nur dazu führen, dass ganze Produktentwicklungslinien einem neuen Designprozess zu unterwerfen sind. Hier liegen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) auch Produktrückrufaktionen mit erheblichen Schadenersatzforderungen von Fachhändlern und Betreibern durchaus im Bereich des Möglichen. Dass dies EU-weite Auswirkungen haben kann, dürfte im Gefüge des gemeinsamen Binnenmarktes eher die Regel als die Ausnahme sein.

Ob der schnelle und profitable Verkauf der sündhaft teuren Normenblätter (bis zu 90 € pro Seite!) die Triebfeder für die voreilige Verabschiedung dieser technischen Regeln war, wird sich zweifellos noch herausstellen. Solche Gründe für überhastete Verkaufsaktivitäten lassen sich deshalb nicht von der Hand weisen, weil das unprofitabel wirtschaftende deutsche Normeninstitut (DIN) seinen (ehrenamtlichen!) Mitarbeitern neuerdings einen Jahresobolus in Höhe von 500 EUR abfordert - zahlbar jährlich im Voraus. So viel soll es nach DIN-Meinung einem Experten Wert sein, dass er seine Fachkompetenz in den elitären Kreis eines Normenausschusses einbringen darf. Einzahlungsbeleg vs. Kompetenz?

Im Einzelnen sind – bis jetzt - folgende Normen betroffen:

EN 848-3:1999 „Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Fräsmaschinen für einseitige Bearbeitung mit drehendem Werkzeug — Teil 3: NC-Bohr- und Fräsmaschinen“ wurde aufgehoben. Kritisiert wurde Abschnitt 5.2.7.1.2 b) Absätze 1 bis 6 hinsichtlich der Merkmale von Schutzvorhängen, vor allem Streifenvorhänge und die Werkstoffe dafür. Sie bieten keinen angemessenen Schutz gegen das vorhersehbare Herausschleudern von Werkzeugteilen.

EN 13000:2004 „Krane — Fahrzeugkrane“. Die Norm ist bisher noch unveröffentlicht. Kritisiert werden die Abschnitte 4.2.6.3.1, 4.2.6.3.2 und 4.2.6.3.3 – hier bietet die Norm nach Auffassung der Kommission kein ausreichendes Sicherheitsniveau. So fehlen vor allem Maßnahmen gegen den Missbrauch der Überbrückungseinrichtungen bei der Überlastsicherung.



EN 13683:2003 „Gartengeräte — motorgetriebene Schredder/Zerkleinerer“ wird nicht veröffentlicht, weil die Norm mit erheblichen Mängeln belastet ist. So reichen die Anforderungen in den Abschnitten 5.2.1.1 und 5.2.1.2 nicht aus, um ein Berühren des Messers zu verhindern. Deshalb kann blockierendes Schnittgut bei laufendem Gerät entfernt werden, was ggf. zu schwersten Verletzungen führt. Ebenso lässt es der Abschnitt 5.2.2 zu, dass Hände mit dem Schneidmesser in Berührung kommen können.

EN ISO 14122-4:2004 empfiehlt eine technische Lösung (Steigschutz), die den Sturz von einer ortsfesten Steigleiter nicht verhindert. Die Lösung erfordert zudem die bewusste Entscheidung des Bedienpersonal zur Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Im Hinblick auf die nahe liegende Fehlanwendung durch den Nutzer ist davon auszugehen, dass er vor dem Besteigen der ortsfesten Steigleiter auf die PSA verzichtet.

Ferner hat die Kommission beanstandet, dass der Nutzer beim Absturz gegen feststehende Maschinen- oder Anlagenteile stoßen kann, sofern kein Mindestfreiraum unter dem Bediener vorhanden ist. Dieser Freiraum müsste auf jeden Fall größer sein als der durch einen Rückenschutz gesicherte Raum.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass Steigschutzvorrichtungen für den Betreiber organisatorische Sachzwänge beinhalten (Verwaltung der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), Vereinbarkeit von PSA und Auffangsystemen etc.). Solche Umstände können zu Fehlfunktionen und weiteren Unfällen führen.

Besonders peinlich für die elitären Berliner Normensetzer:

Die EG-Richtlinie Maschinen 98/37/EG lässt im Gegensatz zu Abschn. 4.3.2, 6.2 und 6.3 dieser Norm nicht zu, dass konstruktive Maßnahmen (z. B. ein Rückenschutz) und PSA als benutzerseitige Auflage gleichwertig sind.

Stand: November 2006

Veröffentlicht in www.weka.de/produktsicherheit/

Weitere Informationen

zu Produktsicherheit, Normen und Technische Dokumentation: <http://www.ce-pichler.de/>